



Praxismitteilung

Leistungen im Sozialbereich sowie im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung – Neue rechtliche Grundlage (Art. 4a¹ MWSTGV)

Nach Art. 18 Ziff. 8 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG) sind die Leistungen von Einrichtungen der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit wie z.B. Fürsorgeämter, Strafvollzugsbehörden, Kinderheime von der Steuer ausgenommen. Die Steuerausnahme kann jedoch nur dann Anwendung finden, wenn die Institution ihre Leistungen direkt der unterstützungsbedürftigen Person erbringt und ihr hierfür - allenfalls - Rechnung stellt. Beauftragen indessen die Fürsorgeämter, Strafvollzugsbehörden usw. einen Dritten, auf dem Gebiet der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit gegen Entgelt tätig zu werden, unterliegen dessen Leistungen der Mehrwertsteuer. Es handelt sich hierbei um einen Anwendungsfall des sog. Outsourcing, das systembedingt zu einem steuerbaren Leistungsaustauschverhältnis führt.

Dasselbe gilt für Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung, wofür Art. 18 Ziff. 9 MWSTG ebenfalls eine Steuerausnahme vorsieht. Auch in diesem Bereich werden die Sozialdienste, Fürsorge- und sonstigen Behörden oft nicht selber tätig, sondern beauftragen einen spezialisierten Dritten damit, die entsprechenden Aufgaben zu übernehmen. Das Entgelt, das die öffentliche Hand hierfür bezahlt, ist beim Beauftragten infolge des Outsourcing steuerbar.

Ab dem 1. Juli 2006 erfährt diese Rechtslage durch den auf diesen Zeitpunkt in Kraft tretenden Art. 4a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) eine Änderung. Als Folge der neuen Bestimmung sind nun Leistungen im Sozialbereich gemäss Art. 18 Ziff. 8 und Art. 18 Ziff. 9 MWSTG selbst dann von der Steuer ausgenommen, wenn nicht das Gemeinwesen, sondern ein in dessen Auftrag spezialisierter Dritter tätig ist und von jenem dafür bezahlt wird. Für die Anwendung dieser Steuerausnahmen spielt es also keine Rolle mehr, ob die Leistungen im Sozialbereich sowie der Kinder- und Jugendbetreuung durch das Gemeinwesen selber oder durch einen Dritten erbracht werden.

Von der neuen Bestimmung des Art. 4a MWSTGV profitieren alle Einrichtungen, die Leistungen im Sozialbereich bzw. im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung erbringen. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich tatsächlich um Leistungen handelt, die als solche der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe oder der sozialen Sicherheit bzw. als solche der Kinder- und Jugendbetreuung qualifiziert werden können. Dienstleistungen anderer Art, wie z.B. Verwaltungs- oder Organisationsdienstleistungen, die als selbständige Leistungen im Zusammenhang mit Umsätzen im Sozialbereich erbracht werden, fallen dagegen nicht unter die Steuerausnahme.

Soweit die spezialisierten Dritten ihre bisher steuerbaren Leistungen dem Gemeinwesen mit Ausweis der Mehrwertsteuer fakturiert haben, müssen sie die entsprechenden Leistungen noch für das 2. Quartal bzw. für das 1. Semester 2006 abrechnen und die Steuer bezahlen. Soweit die Rechnungsstellung ohne Hinweis auf die Mehrwertsteuer erfolgte, brauchen die entsprechenden Leistungen schon für das 2. Quartal bzw. für das 1. Semester 2006 nicht mehr versteuert zu werden.

3003 Bern, 30. Juni 2006

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/as/2006/2353.pdf>